

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

13 (26.3.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705393)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\text{M}$

1891. Donnerstag, 26. März. **N<sup>o</sup>. 13.**

## Schreiben des Stadtmagistrats an den Gesamtstadtrath, betreffend ein Statut über die Lösch- und Ueberliegezeit der Schiffe im Hafen zu Oldenburg.

Nachdem der Oldenburger Gewerbe- und Handels-Verein in der s. p. r. beigefügten Eingabe den Erlaß eines im Entwurfe vorgelegten Statuts über die Lösch- und Ueberliegezeit der Schiffe im hiesigen Hafen beantragt hatte, hat der Stadtmagistrat, da bereits vorher mehrfach Klagen aus Interessentencreisen über den Mangel an Bestimmungen der erwähnten Art laut geworden waren, den vorgelegten Statutentwurf unter Zuziehung beteiligter Gewerbetreibenden einer Prüfung unterzogen.

Das Resultat dieser Prüfung war:

1. daß es geboten erscheine, ein Statut in der vom Magistrat abgeänderten und ergänzten Fassung (siehe die Anlage) zu errichten,
2. daß es sich aber nicht empfehle, schon jetzt eine vollständige Hafenordnung nach Art der Braker Hafenordnung vom 21. November 1874 (Ges.-Bl. XXIII S. 255) zu erlassen und darin insbesondere auch die an sich sehr revisionsbedürftigen z. Bt. geltenden Bestimmungen über das Hafengeld und die Lagerungsgebühren einer Neuregelung zu unterziehen, da es doch noch nicht ausgeschlossen erscheine, daß die geplante Huntekorrektur zur Durchführung gelange und damit die hiesigen Hafenverhältnisse eine erhebliche Veränderung erführen. Der Stadtmagistrat beantragt daher, der verehrliche Stadtrath wolle die Errichtung des erwähnten, im Entwurfe beigefügten Statuts für die Stadtgemeinde Oldenburg beschließen. Neben dem Statut kommen dann künftig selbstverständlich nach wie vor die dem Inhalte des Statuts nicht widersprechenden Bestimmungen des 5. Titels des Handelsgesetzbuchs zu Raum.

Oldenburg den 20. März 1891.



### Eingabe des Vorstandes des Gewerbe- und Handelsvereins an den Stadtmagistrat.

Wohlwöblichem Stadtmagistrate wird bekannt sein, daß eine ministerielle oder städtische Verordnung über die Dauer der Lade- und Löszeit der Schiffe für den Hafen der Stadt Oldenburg nicht vorhanden ist, ebenso, daß der hier am Platze sich herausgebildete Ortsgebrauch nur lose Handhaben bietet, um eine zweckentsprechende Zeit für Lös- und Liegetage festzustellen und daß sich ferner in Ermangelung solcher Bestimmungen häufig Streitigkeiten zwischen Schiffer und Empfänger entwickeln, die nur durch gerichtliche Entscheidungen gehoben werden können.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch sagt in § 569 bezw. in § 596 u. f., daß, wenn über die Lade- und Löszeit vertragsmäßig nichts festgesetzt ist, auch örtliche Verordnungen oder ein Ortsgebrauch des Lade- und Lös Hafens nicht bestehen, die Lade- und Löszeit bis auf 14 Tage ausgedehnt werden könne. Mit Bezug auf diese Bestimmungen ist es hier thatsächlich zum Destern vorgekommen, daß Empfänger die Lösung des Schiffes bis zu 14 Tagen hingehalten haben und zwar lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen für den Empfänger, weil er die Waare nicht auf sein eigenes Lager nehmen, sondern direkt an seine Abnehmer, die zum Theil erst gefunden werden mußten, abfahren lassen wollte. Es bedarf nicht des Nachweises, daß solche Ausdehnung der Lösungstage den jetzigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr anzupassen sind, und daß dadurch dem Eigenthümer oder dem Führer des Rahnschiffes bezw. des Leichterfahrzeuges mitunter ein recht fühlbarer Schaden entsteht, da er manchmal in der Zeit, wo gute Frachten zu haben sind, hier mit seinem Schiffe, welches, wie der Schiffer sich ausdrückt, als Waarenspeicher ausgenutzt wird, still liegen — Ueberliegetage aushalten — muß, ohne Liegegeld beanspruchen zu können.

Die hiesigen Rahnschiffer haben aus diesen Gründen das Ersuchen an den Gewerbe- und Handelsverein gerichtet, diese Sache in Erwägung zu ziehen und nachdem in einer öffentlichen, gemeinschaftlichen Sitzung die Angelegenheit weiter verfolgt und besprochen worden ist, gestattet sich der Gewerbe- und Handelsverein, den Wünschen der Schiffer Folge gebend

Wohlwöblichen Stadtmagistrat ganz ergebenst zu bitten, ein Statut über eine Lösordnung nach dem anliegenden Entwurf oder im Sinne desselben, wie solcher aus der Berathung und Beschlußfassung der betr. Versammlung hervorgegangen ist, zu erlassen.

Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierbei zu bemer-

fen, daß die betr. Versammlung zur weiteren Klärung der Angelegenheit folgende Punkte zur Besprechung brachte und feststellte:

1. Daß für den Hafen der Stadt Oldenburg eine Ladeverordnung nicht nothwendig ist, da Schiffer und Befrachter sich stets von Fall zu Fall nach Lage und Verhältniß einigen und hierüber noch nie Mißhelligkeiten entstanden sind;

2. daß Dampfschiffe und Seeschiffe hier nicht in Betracht kommen, da für letztere ausnahmslos bestimmte Lös- und Liegetage vertragsmäßig bedungen werden;

3. daß nur ganze Ladungen und nicht Theilladungen oder Stückgüter an Einzelpfänger in Rücksicht zu nehmen sind, da für diese ausreichende Vorschriften und Gebräuche bestehen;

4. daß für Bockschiffe wegen ihres minderwerthigen Materials nicht die gleichen Ansprüche erhoben werden können;

5. daß beim Empfange von mehreren Rähnen, durch Schleppdampfer herangebracht, allerdings die Schwierigkeiten der raschen Löschung nicht verkannt worden sind, indessen wurde dazu hervor gehoben, daß auch beim Empfange von mehreren Eisenbahnwagen die gleiche Fürsorge für eine rasche Abfuhr vorgeschrieben sei und daß der Großkaufmann sich durch Verträge, einerseits mit Fuhrleuten und andererseits mit Schiffern, vor Standgeld und Liegegeld schützen können; ferner

6. muß erwähnt werden, daß die Schiffer und die Empfänger in der betr. Versammlung eine Einigung über die Menge der zu löschenden Waaren, die nach Gewicht empfangen werden, nicht herbeiführen konnten, da die Schiffer 20 Tonnen per Tag, während die Empfänger nur 15 Tonnen per Tag als äußerste Leistung zugestanden haben wollten und hierüber erlaubt der Unterzeichnete sich die Entscheidung des Wohlwöblichen Stadtmagistrates ganz ergebenst zu erbitten.

Oldenburg, den 29. Januar 1891.

### Entwurf eines Statuts

betreffend die Lös- und Ueberliegezeit der Schiffe im Hafen der Stadt Oldenburg.

(Anlage des Schreibens des Stadtmagistrats.)

#### § 1.

Hafen im Sinne dieses Statuts sind diejenigen Theile der Hunte und des Hunte-Ems-Kanals, welche zwischen der Eisenbahnbrücke über die Hunte bei Drielake und der Säcilien- bezw. Stau-Brücke und innerhalb der Stadtgemeinde belegen sind.

#### § 2.

Soweit nicht durch Verträge andere Bestimmungen getroffen sind, gelten hinsichtlich der Lös- und Ueberliegezeit der in den

Hafen einlaufenden See- und Flußschiffe die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit kommen Sonn- und Feiertage sowie die in Artikel 598 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches erwähnten Tage nicht in Ansatz.
2. Die Löschzeit beginnt, wenn der Schiffer zum Löschen fertig und bereit ist, und dies dem Empfänger bis 4 Uhr Nachmittags angezeigt hat, mit dem auf die Anzeige folgenden Tage, bei späterer Anzeige kommt der darauf folgende Wochentag nicht als Löschtage in Anrechnung.

Wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist, so muß die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen geschehen, und es beginnt die Löschzeit in diesem Falle mit dem auf die Ausgabe der betr. Nummer der Anzeigen folgenden Wochentage.

3. An jedem unter Z. 1 nicht erwähnten Tage der Löschzeit müssen durchschnittlich gelöscht werden:

a. von Gütern, die nach Gewicht zu empfangen sind: Getreide, Eisen, Petroleum u. s. w.

20 Tonnen à 1000 Kilo = 10 Last engl. Maaß.

b. von Holz in Brettern oder Bohlen sowie kantig bearbeiteten Balken

800 Kubikfuß engl. Maaß = 10 Last engl. Maaß oder rund gerechnet 22,6 Kubikmeter.

4. Das Gewicht bezw. das Maaß der Ladung wird entweder während des Löschens durch vereidigte Wäger oder Messer, oder nach der Entlöschung vom Schiffer und Empfänger gemeinsam festgestellt. Entstehen bei Feststellung des Gewichts oder Maaßes nach der Entlöschung Streitigkeiten, so können beide, Schiffer wie Empfänger, das Gewicht oder Maaß durch einen vom Stadtmagistrate zu bestimmenden vereidigten Messer feststellen lassen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Partei, welche im Unrecht bleibt, oder, wenn beide Parteien den Antrag auf Vermessung beim Stadtmagistrate gestellt haben, jede Partei zur Hälfte.

5. Für die Ueberliegezeit ist dem Schiffer vom Empfänger eine Vergütung (Liegegeld) von 10 Pfennig pro Tag und Kubikmeter des Laderaumes seines Schiffes zu entrichten, doch kann für ein sogenanntes Bockschiff nicht mehr als 10 M pro Tag an Liegegeld beansprucht werden.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.